

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0827/2012

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker
Daniel Fleischmann

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 31150

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	29.08.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Teilhabe am gesellschaftlichem Leben
- Fahrdienst für beeinträchtigte Menschen mit AG-Vermerk -

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Sozialausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Die freiwillige Leistung wird ab dem Jahr 2013 als „Teilhabe geld der Stadt Speyer“ an die Anspruchsberechtigten mit Hauptwohnsitz Speyer ausbezahlt.

Die Leistung kann von den Anspruchsberechtigten nach Vergabe von zweckgebundenen Barmitteln eigenverantwortlich in Anspruch genommen werden.

Dieser Barbetrag wird auf halbjährlichen Antrag zur „Verwendung für die Teilhabe“ an die pauschal Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Seine Höhe errechnet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geteilt durch alle Anspruchsberechtigten.

Die Verwaltung stellt für diese Leistung 40.000,-€ im HH 2013 ein, davon werden 20.000,- € mit einem Sperrvermerk versehen.

Begründung:

Eine „beschränkte öffentliche Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb“ -wie vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2012 angedacht- ist aus rechtlichen Gründen genauso wie eine freihändige Vergabe nicht zulässig. Die Rechnungsprüfung der Stadt Speyer sieht insbesondere wegen des hohen öffentlichen Interesses eine strikte Beachtung der Vergaberichtlinien VOL / A für angezeigt.

Eine neue Ausschreibung kann deshalb nur öffentlich erfolgen, die neben einem zusätzlichen hohen Verwaltungsaufwand zahlreiche Fragen aufwirft, die vorab geklärt werden müssten:

- Für die Ausschreibung ist detailgenau zu ermitteln, wie man den Fahrdienst konzipieren möchte; jedes Detail wäre später justizabel.
- Es ist das exakte Auftragsvolumen anzugeben, um spätere Regressforderungen zu vermeiden.
- Die Verwaltung ist an eine Vergabe an den günstigsten Bewerber gebunden, unabhängig vom Standort des Dienstleisters, der ein Angebot eingereicht hat.
- Von der Verwaltung ist bereits in der Ausschreibung detailliert anzugeben, wie viele Fahrten zu je wie vielen Kilometern zu erwarten sind.

Das Auftragsvolumen kann von der Verwaltung vorab nicht exakt bestimmt werden, da nicht abschätzbar ist, wie viele Fahrten genau in Anspruch genommen und anschließend abgerechnet werden. Ebenso sind Kilometerangaben im Vorfeld nicht konkretisierbar.

Nach verwaltungsinterner Prüfung sowie einer ausführlichen Diskussion in der AG Soziales am 20.06.2012 wird eine öffentliche Ausschreibung als nicht umsetzbar beurteilt.

Der alternative Vorschlag der AG Soziales, eine Abrechnung nach Vorleistung der Betroffenen vorzunehmen, wurde von der Verwaltung geprüft und als nicht praktikabel bewertet:

Eine (halbjährliche) Einreichung von Belegen bei der Verwaltung, für die die Betroffenen in Vorleistung treten müssen, hat einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Bedingt durch die Form der Erstattung können finanzielle Schwierigkeiten bei den Betroffenen dazu führen, dass sie die Vorleistung nicht erbringen können. Außerdem birgt diese Variante die Möglichkeit, dass einzelne Belege nicht anerkannt werden können, da die zugehörige Leistung als nicht zweckentsprechend bewertet wird, was zu Beschwerden und Konflikten zwischen Verwaltung und Bürger/innen führt.

Von der Verwaltung wird nur eine Möglichkeit für eine angemessene verwaltungsformale Umsetzung der Gewährung dieser freiwilligen Leistung gesehen:

Die Auszahlung eines Barbetrages auf Antrag wie in der o. g. Beschlussfassung dargelegt.

Auf dem Hintergrund, dass wie von Herrn Oberbürgermeister Eger in der Ratssitzung vom 28.06.2012 dargelegt, die ADD von der Stadt Speyer weitere Einsparungen der freiwilligen Leistungen fordert, ist der Sperrvermerk erforderlich.

Speyer, den 17.07.2012